







Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - März 2019

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ FinVermV und BaFin-Aufsicht soll im ersten Halbjahr 2019 beschlossen werden	2
 Rechtsprechung	2
▪ BGH urteilt zu fehlerhafter Anlageberatung	2
 Beratungspraxis	4
▪ BaFin konsultiert Änderungsverordnung zur Institutsvergütungsverordnung	4
 Impressum	4

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung



Gesetzgebung

■ **FinVermV und BaFin-Aufsicht soll im ersten Halbjahr 2019 beschlossen werden**

Nachdem zunächst geplant war, über die novellierte Finanzanlagenvermittlerverordnung am 15. März 2019 zu beschließen, hat die Bundesregierung nun zwischenzeitlich verlautbart, dass angestrebt werde den Beschluss im Bundesrat „im ersten Halbjahr 2019“ zu fassen. Die Verordnung soll regeln, welche Vorschriften der seit Anfang Januar 2018 geltenden EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II nun auch von Finanzanlagenvermittlern mit Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung zu beachten sind. Seit Anfang 2018 gelten für KWG- Institute und Banken bereits verschärfte Vorgaben für Anlageberatung und Vermögensverwaltung.

Auf eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hatte die Bundesregierung zuletzt mitgeteilt, dass sie auch 34f-Vermittler zügig unter die Aufsicht der BaFin stellen will.

Rechtsprechung

■ **BGH urteilt zu fehlerhafter Anlageberatung**

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil ausgeführt, dass die Pflicht des Anlageberaters, den Anleger persönlich über die wesentlichen Risiken des Geschäfts zu informieren oder zumindest darauf aufmerksam zu machen, dass der Prospekt weitere wichtige, über das Gespräch hinausgehende Hinweise enthalten kann, auch dann besteht, wenn ein Anleger die Entgegennahme eines Emissionsprospekts mit der Begründung ablehnt, dieser sei "zu dick und zu schwer" und nur "Papierkram". Daraus sei ohne weitere Anhaltspunkte nicht zu folgern, dass der Anleger an einer Aufklärung über die Risiken des Investments in anderer Form nicht interessiert sei und auf ein persönliches Beratungsgespräch verzichte.

Tatbestand: Der Kläger verlangt von der Beklagten u.a. Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit verschiedenen Beteiligungen an geschlossenen Fonds (Schiffsfonds). Beraten wurde der Kläger auf der Grundlage einer Kurzinformation durch den damals für die Beklagte tätigen selbständigen Handelsvertreter, der den Kläger schon früher als Angestellter einer Bank in Vermögensangelegenheiten betreut hatte. Emissionsprospekte waren nach Ablehnung durch den Kläger (s.o.) nicht übergeben worden. Der Kläger wurde auch mündlich nicht über 15% übersteigende Vertriebsprovisionen aufgeklärt. Die Anlagen entwickelten sich nicht erwartungsgemäß.

Urteilsbegründung: Im Rahmen des Anlageberatungsvertrags sei der Anlageberater zu einer anleger- und objektgerechten Beratung verpflichtet. Er habe den Kunden rechtzeitig, richtig und



sorgfältig sowie verständlich und vollständig zu beraten. In Bezug auf das Anlageobjekt muss der Anlageberater den Interessenten insbesondere über die Eigenschaften und Risiken unterrichten, die für die Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können. Der Anlageberater sei verpflichtet, unaufgefordert über Vertriebsprovisionen aufzuklären, wenn diese eine Größenordnung von 15% des von den Anlegern einzubringenden Kapitals überschreiten, da Vertriebsprovisionen solchen Umfangs Rückschlüsse auf eine geringere Werthaltigkeit und Rentabilität der Kapitalanlage eröffnen. Dies stelle einen für die Anlageentscheidung bedeutsamen Umstand dar.

Eine ordnungsgemäße Aufklärung könne nicht nur mündlich, sondern auch durch die Übergabe von Prospektmaterial erfolgen, sofern der Prospekt nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln, und er dem Anlageinteressenten so rechtzeitig vor Vertragsschluss übergeben wird, dass sein Inhalt noch zur Kenntnis genommen werden kann.

Allein der Umstand, dass ein Anleger einen Prospekt nicht entgegen und die darin enthaltenen Informationen nicht zur Kenntnis nehmen will, befreie den Berater nicht ohne weiteres von der Pflicht, seinen Kunden über die wesentlichen Risiken des Investments aufzuklären. Diese entfalle erst dann, wenn der Anlageberater davon ausgehen darf, dass der Kunde den - die notwendige Aufklärung enthaltenden - Prospekt gelesen und verstanden hat und gegebenenfalls von sich aus Nachfragen stellt. Gerade dann, wenn ein Anleger mit einem bestimmten Anlagemodell noch keine oder wenig Erfahrung habe und sich - wie im vorliegenden Fall - einem Beratungsgespräch auch nicht generell verschließe, dürfe der Berater ohne konkrete Anhaltspunkte, dass nicht nur keine schriftliche, sondern überhaupt keine Aufklärung gewollt ist, nicht davon ausgehen, es komme dem Anleger nicht auf eine zumindest die wesentlichen Risiken des Investments umfassende Aufklärung an. Im Gegenteil dürfe der Anleger grundsätzlich erwarten, dass der Berater die Aufklärung in dem gebotenen Umfang

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

(auch) in einem persönlichen Gespräch leistet und dabei in der Lage ist, die wesentlichen Aspekte des Anlagemodells einschließlich der für den Anleger potentiell bedeutsamen Risiken zu erläutern.

BGH (III. Zivilsenat), Urteil vom 07.02.2019 - III ZR 498/16
(Vorinstanzen: LG Hannover, Entscheidung vom 28.10.2015 - 11 O 344/14 -
OLG Celle, Entscheidung vom 15.09.2016 - 11 U 209/15 -)

Beratungspraxis

■ **BaFin konsultiert Änderungsverordnung zur Institutsvergütungsverordnung**

Die BaFin hat den Entwurf einer Änderungsverordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) zur Konsultation gestellt.

Aufgrund einer Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) wurden die in § 17 und § 18 Absatz 2 InstitutsVergV enthaltenen Definitionen in das KWG übertragen. Dies macht eine Aufhebung der Paragraphen in der InstitutsVergV sowie weitere redaktionelle Folgeänderungen erforderlich.

Die Änderung des KWG durch das Brexit-StBG sieht vor, dass Risikoträgerinnen und Risikoträger in bedeutenden Instituten, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 Sozialgesetzbuch (SGB VI) übersteigt, leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, im Hinblick auf den Kündigungsschutz (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)) gleichgestellt werden.

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen

Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Fondskonzeption

Prospektierung

KAGB-Beratung

**Gündel & Katzorke
Rechtsanwalts GmbH**
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Katzorke Rechtsanwalts GmbH

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.
© 2019 - Alle Rechte vorbehalten.